



Illustration: Adobe/peterschreibermedia

HOAI 2021 – Ein Überblick

Seit dem 1. Januar 2021 gilt die novellierte Fassung der HOAI. Welche Änderungen sie mit sich bringt, was Sie nun beachten müssen und wie die Kammer Sie dabei unterstützen kann, erfahren Sie in diesem Artikel.

Eva-Maria Linz

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 4. Juli 2019 zu der Europarechtswidrigkeit der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure herrscht Unsicherheit, wie es mit diesem Regelwerk weitergehen soll. Klar ist nun, dass sich die Bundesregierung für einen Erhalt der HOAI entschieden und dabei einige Anpassungen vorgenommen hat. Diese geänderte Fassung gilt für Verträge, die seit dem 1. Januar 2021 geschlossen werden.

Die Änderungen im Einzelnen

Statt eines zwingenden Preisrahmens für Honorarvereinbarungen gibt die neue HOAI jetzt

sogenannte Orientierungswerte vor, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Für jeden Leistungsbereich enthalten die unveränderten Honorartafeln auch weiterhin Honorarspannen zwischen einem unteren Honorarsatz – nun „Basishonorarsatz“ genannt – und einem oberen Honorarsatz (§ 2a Abs. 1 HOAI).

Daneben können die Parteien das Honorar nun zwar gänzlich frei – auch von Mindest- und Höchstsätzen – verhandeln und vereinbaren, statt zwingend die Regelungen der HOAI für die Honorarabrechnung zugrunde zu legen. Aber die Parteien sollten insofern immer berücksichtigen, dass es gerade die HOAI ist, die – laut der ebenfalls neu formulierten gesetzli-

chen Grundlage für die HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG), sogar ausdrücklich – angemessene Honorare beschreibt.

Unabhängig von der Entscheidung der Parteien – für die HOAI oder für ein von der HOAI abweichendes Honorar – ist eine Honorarvereinbarung zwingend in Textform, zum Beispiel per E-Mail, zu schließen (§7 Abs.1 S. 1 HOAI). Andernfalls gilt für die Grundleistungen – wie bisher – der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart. Allerdings kann eine in Textform getroffene Honorarvereinbarung jederzeit während der Laufzeit eines Planervertrages geschlossen werden.

Sollte Ihr*e Auftraggeber*in ein*e Verbraucher*in sein, müssten Sie diese*n zudem vor der vertraglichen Vereinbarung über das Honorar wiederum in Textform darauf hinweisen, dass auch höhere oder niedrigere Honorare als die in den Honorartafeln der neuen HOAI enthaltenen Werte vereinbart werden können. Sollte die Belehrung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, gilt auch hier für die Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.

Unterstützung durch die Kammer

Die Hamburgische Architektenkammer hat ihre Orientierungshilfen zum Abschluss eines individuell auszuarbeitenden Planervertrages bereits an die Novellierung der HOAI angepasst und stellt Ihnen diese im passwortgeschützten Mitgliederbereich auf der Homepage der Kammer zum Download zur Verfügung. Die vorgenommenen Anpassungen

betreffen dabei vor allem den Abschnitt über die Grundlagen der Honorierung.

Daneben gilt – noch mehr als zuvor – bei Verträgen mit Verbraucher*innen besonders achtsam vorzugehen. Die Hamburgische Architektenkammer legt ihren Mitgliedern deshalb die Lektüre und Beachtung der überarbeiteten „Hinweise zu Verträgen mit Verbrauchern“ ans Herz, die ebenfalls im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Kammer-Homepage heruntergeladen werden können.

Auf der Homepage der Kammer können Sie sich zudem zu einem Online-Informationsabend zur neuen HOAI anmelden, der für Mitglieder der Kammer kostenlos ist. Der Referent, Prof. Irmeler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht sowie Bau- und Architektenrecht, wird auf die wichtigsten Neuregelungen der HOAI sowie ihre Auswirkungen eingehen und diese mit Beispielen un-

terlegen (siehe gesonderte Meldung in diesem Regionalteil).

Zudem werden wir Ihnen alsbald eine gedruckte Fassung der HOAI nebst amtlicher Begründung zur Verfügung stellen können. Achten Sie auf entsprechende Hinweise auf unseren Kanälen.

Weiterführende Informationen

Für eine weitergehende Beschäftigung mit dieser Thematik wird neben der Teilnahme an einem der o.a. Informationsabende mit Prof. Irmeler die Lektüre der überregionalen DAB-Artikel „HOAI 2021 – Was ist zu erwarten“ und „HOAI 2021 – Neues Jahr, neues Preisrecht, neue Verträge“ empfohlen, die Sie unter www.dabonline.de kostenlos einsehen können. Zudem hat die Bundesarchitektenkammer auf ihrer Homepage unter www.bak.de einen Frage-Antwort-Katalog zur HOAI 2021 veröffentlicht.

Info-Abende zur neuen HOAI

An drei Abenden laden wir Sie zu einer Online-Veranstaltung zur neuen HOAI ein! Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Vergaberecht sowie Bau- und Architektenrecht Prof. H. Henning Irmeler informiert darüber, was Sie bezüglich der mit der HOAI 2021 verbundenen Neuerungen unbedingt wissen müssen. Die Veranstaltung ist für Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau sowie jeweils eine Begleitperson kostenlos. Gäste zahlen eine Gebühr von 50 €. Eine Anmeldung ist für alle Personen notwendig.

Termine:

Mittwoch, 6. Januar 2021,
Mittwoch, 13. Januar 2021 und
Mittwoch, 3. Februar 2021
jeweils von 17 – 19 Uhr.

Infos und Anmeldung:

<https://www.akhh.de/aktuell/veranstaltungen/ansicht/online-informationsabend-zur-neuen-hoai-fuer-mitglieder-der-hak-und-hik-kostenlos/>

IMPRESSUM

Hamburgische Architektenkammer
Verantwortlich i.S.d.P: Claas Gefroi
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der Hamburgischen Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
Solutions by HANDELSBLATT
MEDIA GROUP GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe
u. Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABRegional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer gestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Bericht von der Kammerversammlung 2020

Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen: Zum ersten Mal in der Geschichte der Hamburgischen Architektenkammer konnte die jährliche Kammerversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden und musste ins Virtuelle des Internets verlegt werden. Umso schöner, dass sich fast 250 Mitglieder beteiligten – mehr als in den letzten Jahren.

Claas Gefroi

Der Zuspruch erklärt sich möglicherweise auch mit dem großen Interesse am wichtigsten Punkt der Tagesordnung: dem „Stiftungsvorhaben“. Die Kammer beabsichtigt, mit einer von ihr zu gründenden baukulturellen Stiftung die gesellschaftliche Relevanz des Schaffens und Wirkens der Hamburger Planerinnen und Planer einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, aber auch den Austausch über Themen der Architektur, des Städtebaus, der Stadt- sowie der Freiraumplanung in Hamburg voranzutreiben.

Nachdem die Kammerversammlung 2019 bereits einen Auftrag zur Prüfung der Stiftungs-idee erteilt und der Bildung einer Rücklage zugestimmt hatte, ging es nun um den Beschluss, die Stiftung tatsächlich zu gründen. Präsidentin Karin Loosen, Vorstandsmitglied Torben Siegmund, Geschäftsführer Holger

Matuschak und stellvertretende Geschäftsführerin Tina Unruh erläuterten den Mitgliedern die bisherige Arbeit der vom Vorstand eingerichteten Projektgruppe und die Stiftungsidee. Die Stiftung soll – auch wenn sie naturgemäß eine formal selbständige Einrichtung sein wird – als hundertprozentige „Tochter“ der HAK operieren und voraussichtlich einen Stiftungsrat, einen Vorstand sowie ein Beratungsgremium umfassen.

Herzstück soll ein Zukunftsforum für Baukultur werden, das alle Aktivitäten bündelt und dem Austausch dient. Bereits im Vorfeld zur Kammerversammlung 2020 konnten sich die Kammermitglieder, aber auch die interessierte Öffentlichkeit mit Ideen für Projekte und Themen der Stiftung einbringen, die auf der Website www.stiftungsidee-akhh.de gesammelt und präsentiert wurden und werden. In der Kammerversammlung wurde zudem ein

kurzer Film präsentiert, in dem Planerinnen und Planer sowie Hamburger Persönlichkeiten erläuterten, warum sie sich eine solche Stiftung für Hamburg wünschen würden. Auch diesen Film kann man sich auf der o.a. Website anschauen.

Zusammenfassend lässt sich berichten, dass der Vorschlag zur Gründung der Stiftung auf sehr große Zustimmung stieß: In der Diskussion gab es ausschließlich positive und unterstützende Wortbeiträge. Die Abstimmung schließlich brachte eine überwältigende Mehrheit: Mit 174 Stimmen (bei 10 Enthaltungen und 7 Nein-Stimmen) bzw. 91% der abgegebenen Stimmen wurde die Gründung der Stiftung beschlossen. Vorstand und Geschäftsstelle freuen sich außerordentlich über das eindeutige Votum und werden nun mit der Projektgruppe in 2021 die Gründung auf den Weg bringen.



Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war der Bericht des Vorstands. Präsidentin Karin Loosen schilderte eindrücklich das auch für die Planerinnen und Planer schwierige Jahr 2020 mit den durch die Pandemie ausgelösten Veränderungen und Schwierigkeiten: gesundheitliche Risiken, zwei Lock-downs, Online-Konferenzen, Arbeit von zu Hause aus und für manche auch wirtschaftliche Unwägbarkeiten und handfeste Einbußen. Karin Loosen betonte, dass sich die Kammer gerade in dieser nicht einfachen Zeit für die Mitglieder einsetze, beispielweise in vielen Gesprächen mit Politik und Verwaltung und zahlreichen Stellungnahmen. Nach dem EuGH-Urteil zur HOAI habe sich die Hamburgische Architektenkammer zusammen mit den anderen Länderkammern, auf der Berliner politischen Ebene vor allem vertreten durch die Bundesarchitektenkammer, mit Erfolg dafür eingesetzt, dass sowohl am Gesetz als Grundlage für die HOAI als auch an der Verordnung selbst festgehalten werde und die notwendigen Änderungen auf eine für die Planerinnen und Planer verträgliche Weise erfolgten. Die Präsidentin machte in ihrem Bericht weiter deutlich, dass die derzeitige Krisenzeit sehr herausfordernd sei, aber auch große Chancen für positive Veränderungen biete. Weitere wichtige Themen des Vorstandsberichts waren die durch Co-

rona beschleunigten Veränderungen beim Wohnen und mobilen Arbeiten, der notwendige Wandel der Hamburger Innenstadt, neue Wege in der Planung von öffentlichen Räumen und in der Verkehrsplanung, der Klimaschutz als Herausforderung und Stimulator für das Bauen, der Umgang mit dem Gebäudebestand und die Veränderungen im Planen und Bauen durch die Digitalisierung. Die Innovationskraft, Kreativität und Expertise gerade der Planerinnen und Planer würden mehr denn je gebraucht. In diesem Sinne sehe sie optimistisch in die Zukunft.

Die Ergebnisse der weiteren Tagesordnungspunkte seien noch kurz wie folgt geschildert: Mit riesiger Mehrheit (139 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen) wurde dem Vorstand Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Mit einer ähnlich großen Mehrheit wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2021 angenommen: 124 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 27 Enthaltungen. Auch die vorgeschlagene Satzungsänderung, die vor allem der weiteren Digitalisierung der Kammerarbeit und der Rücklagenbildung geschuldet war, wurde mit sehr großer Mehrheit beschlossen: 132 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen. Bei den Wahlen erhielten die Kandidatinnen und Kandidaten für die acht neu zu vergebenden Bei-

sitzerpositionen im Vorstand folgende Stimmen:

Carsten Venus:	128
Anna Zülch:	124
Siw Matzen:	126
Ute Hertling:	130
Volker Rathje:	120
Carsten Storch:	110
Karen Pein:	123
Torben Siegmund:	121

Karin Loosen beglückwünschte alle Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrer Wahl. Sie freue sich auf eine gute (weitere) Zusammenarbeit im Vorstand mit den wiedergewählten und den neuen Vorstandsmitgliedern.

Am Ende der ersten online durchgeführten Kammerversammlung dankte die Präsidentin nochmal ausdrücklich allen ehrenamtlich in der Kammer Engagierten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die exzellente Arbeit in einem anstrengenden Jahr und wünschte allen ein gutes Jahr 2021.

Hinweis: Das Protokoll der Kammerversammlung 2020 erscheint in der Februar-Ausgabe des Hamburger Regionalteils im DAB.



Jetzt im Buchhandel:

Jahrbuch Architektur in Hamburg 2020/21

Das neue Jahrbuch Architektur in Hamburg 2020/21 ist da! In dem von der Hamburgischen Architektenkammer herausgegebenen Buch betrachten namhafte Architekturkritiker die von einer Jury ausgewählten interessantesten neuen Bauten Hamburgs. Darüber hinaus greift das Jahrbuch wichtige Themen der Hamburger Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baugeschichte auf und porträtiert historische zeitgenössische Planer*innen.

Sie können das Buch in jeder Buchhandlung erwerben oder aber direkt beim Verlag bestellen: www.junius-verlag.de

ISBN 978-3-96060-526-3
Preis: 39,90 €

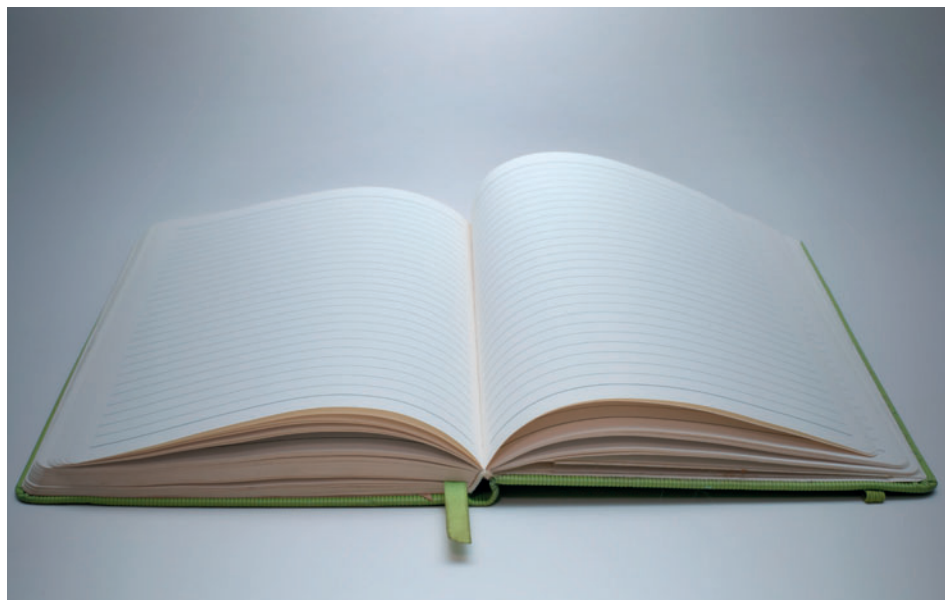
Die Büros kämpfen weiter: Ergebnis der 3. Kurzbefragung zu den Corona-Auswirkungen

Die Zeichen für die Architektur- und Ingenieurbüros stehen weiterhin nicht auf Entwarnung. Im Gegenteil: Gerade die Hamburger Büros beschreiben ihre Lage teils deutlich schlechter als im Bundesschnitt. Dies zeigen die nun vorliegenden Ergebnisse der aktuellen gemeinsamen Umfrage von Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BInGK) unter den selbständigen Kammermitgliedern zu den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Claas Gefroi

Auf die Frage „Spürt ihr Büro gegenwärtig negative Folgen der Pandemie?“ antworteten 73% der Hamburger Büros in den Bereichen Architektur, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur und Stadtplanung mit Ja, was bundesweit der zweithöchste Wert ist (Bundesschnitt: 59%). Ein besonderes Problem für die Hamburger Planungsbüros sind offenbar die Rückstellung oder Absage von Aufträgen: hiervon berichten 51% Prozent der Hamburger Büros – auch dies der bundesweit zweithöchste Wert (Bundesschnitt: 37%). Auf die Frage, ob sich aus der Pandemie bereits negative wirtschaftliche Folgen für das eigene Büro ergeben haben oder sich abzeichneten, antworteten 46% der Hamburger Planungsbüros mit Ja, der bundesweit dritthöchste Wert (Bundesmittel: 35%). Die Hamburger Büros sind als Folge der Pandemiekrise offenbar überdurchschnittlich von Umsatzrückgängen (32% und damit bundesweiter Spitzenwert, Bundesschnitt liegt bei 21%) sowie von Liquiditätsproblemen (Hamburg: 11%, Bundesschnitt: 6%) betroffen.

Wie sich zudem zeigt, ist der Rückgang bei den Neuaufträgen in Hamburg besonders stark. 54% der Hamburger Büros berichten davon, dass sie weniger Neuaufträge als sonst abschließen (Bundesschnitt: 42%) und nur 33% können in gleichem Maße wie sonst Neuaufträge abschließen (Bundesschnitt: 46%). Hier fällt besonders die Zurückhaltung bei den privaten Auftraggebern auf: Auf die Frage „Kann ihr Büro zur Zeit Neuaufträge abschließen?“ antworteten die Hamburger Büros zu 41% mit „Ja, in gleichem Maß wie sonst“ (Bundesschnitt: 52%), zu 41% mit „Ja, aber weniger als sonst“ (Bundesschnitt 31%) und zu 18% mit „Nein“ (Bundesschnitt: 17%). Zudem zeigt sich, dass sich in Hamburg auch die gewerblichen Auftraggeber stärker als im Bundesschnitt mit Neuaufträgen zurückhalten. Da die Hamburger Planungsbüros in einem hohen Maße für private (62%) sowie für gewerbliche (59%) Auftraggeber tätig sind, sind Auftragsrückgänge in diesen Segmenten besonders schmerzlich.



Angesichts der derzeitigen schwierigen Lage für die Hamburger Planungsbüros appelliert die Hamburgische Architektenkammer an alle Auftraggeber, geplante Bauvorhaben umzusetzen und insbesondere an den Senat und

die Stadt Hamburg, alles zu tun, um das Planungs- und Baugeschehen in der Stadt zu stützen, beispielsweise durch rasche Genehmigungsverfahren. Zudem ist es aus Sicht der HAK wichtig, dass die Stadt Hamburg weiter wie bisher als verlässlicher Auftraggeber agiert und die geplanten Bauprogramme beispielsweise in den Bereichen Schule und Hochschule ohne Abstriche oder Verzögerungen fortführt.

Die Langfassung der Befragung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Architekt*innen finden Sie hier: https://www.bak.de/w/files/bak/02architekten/coronavirus/2020_bak_bingk_corona-3_bericht-architekten.pdf

Versorgungswerk: Änderung der Satzung

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer BadenWürttemberg hat am 09. November 2020 die nachstehenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks beschlossen.

Änderungen sind im Fettdruck vorgehoben.

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

- (1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge berechnet.
- (2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem der Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).
- (3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.
- (4) Die Jahresrente beträgt:
- a) für die bis zum 31. Dezember 2005 geleisteten Beiträge
 - 23,0% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 20,0% der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 17,0% der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 15,0% der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 13,0% der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 11,0% der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 10,0% der Beiträge, die vom 56.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 8,0% der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.
 - b) für die bis zum 31. Dezember 2017 geleisteten Beiträge
 - 19,0% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 16,5% der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 14,0% der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 12,0% der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 10,0% der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 8,5% der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 7,5% der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 6,5% der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 6,0% der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.
 - c) **für die bis zum 31. Dezember 2020 geleisteten Beiträge:**
 - 15,5% der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 13,5% der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 12,0% der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 10,5% der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 9,0% der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 7,5% der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 7,0% der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 6,0% der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,
 - 5,5% der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.
 - d) **für die ab 01. Januar 2021 geleisteten Beträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze**
 - **11,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **9,5 % der Beträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **8,5 % der Beträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **7,5 % der Beträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **6,5 % der Beträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **6,0 % der Beträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **5,5 % der Beträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **5,0 % der Beträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,**
 - **4,5 % der Beträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.**
- Wird der Dezemberbeitrag bis zum 10. Januar des Folgejahres geleistet, gelten für diesen die Verrentungssätze des Vorjahres.
- Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze § 27 Abs. 1 a) beginnt, um 0,45 % gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.
- (5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens oder einer versicherungsmathematisch begründeten Schätzung gemäß § 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gewährt werden können, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

- (6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Teilnehmers ein, so setzt sich die Rente zusammen aus
- dem Betrag der Rente nach den Absätzen 4 und 5 und
 - einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrechnet worden wären; im Falle der Betreuung von Kindern wird der Zuschlag aus den in den letzten 5 Kalenderjahren vor Beginn der Betreuungszeit entrichteten Pflichtbeiträgen errechnet, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Als Betreuungszeit zählt die Zeit zwischen der Geburt und der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestan-

den, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 15 stehen den Beiträgen eines Pflichtteilnehmers gleich.

- Wenn nach Wegfall einer Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Witwenrente zu gewähren ist, wird die Zeit zwischen Beginn der früheren Rente bis zu deren Wegfall, längstens aber bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Beitragszeit angerechnet, wobei jene Beiträge gelten, die der Berechnung des Zuschlags nach Abs. 6 Buchst. b zugrunde liegen.

Die Änderung der Satzung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung im DAB

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ge-

mäß § 13 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes für Baden-Württemberg die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks beschlossene Änderungen des § 30 der Satzung des Versorgungswerks der Architekten mit Schreiben vom 13. November 2020, AZ. 63-4434.32/32 genehmigt.

Die Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Ausgefertigt,
Stuttgart, den 19. November 2020



Wolfgang Riehle
Vorsitzender Verwaltungsrat

„Die Botschaft lautet: Wir stehen gut da!“

Wolfgang Riehle, Vorsitzender des Verwaltungsrates des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg, und Sven Röckle, VwdA-Hauptgeschäftsführer, im Gespräch über die notwendige Absenkung des Verrentungszinses auf 2,5 Prozent und Ehrlichkeit in der Prognose

Frage: Herr Riehle, 50 Jahre Versorgungswerk der AKBW. Wie ist die Feierlaune?

Riehle: Wir sind stolz auf unsere Erfolgsgeschichte. Das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg ist nicht nur das älteste Versorgungswerk für Architekten in Deutschland, es hat sich auch bis heute tadellos gehalten. Wir haben in den fünf Jahrzehnten unseren Mitgliedern eine sehr stabile Altersversorgung zukommen lassen. Allerdings muss ich zugeben, dass 2020 ein weniger geeignetes Jubiläumsjahr ist: Die Corona-Pandemie ließ unser geplan-

tes Fest ausfallen und auf der Tagesordnung steht eine Absenkung der Verrentungssätze aufgrund der sich verfestigenden Nullzinsphase. Man kann sich seinen Geburtstag nicht aussuchen.

Frage: Damit reiht sich das Versorgungswerk ein in den allgemeinen Trend. Andere Versorgungswerke sind ähnliche Schritte schon im Zuge der Finanzkrise 2008 gegangen. Was war ausschlaggebend?

Riehle: Ich muss mich da auch auf die Fachleute verlassen. Aber natürlich spielt Corona

auch ein Stück weit hinein: Die Pandemie brachte noch einmal eine Verschärfung der Lage. Deshalb sind wir gezwungen zu handeln.

Röckle: Das Versorgungswerk als kapitalgedecktes System ist darauf angewiesen, dass der Kapitalmarkt konstant liefert. Es ist kein losgelöstes Universum. In Null- bzw. Negativzinsphasen wird es sehr schwer, stabile und damit kalkulierbare Zuwächse zu erwirtschaften. Unsere Anlagestrategie ist (von Gesetzes wegen) eher konservativ, weil wir Sicherheit und Kontinuität gewährleisten müssen. Doch ganz ohne Zinsen und nachhaltiges Wirt-



Wolfgang Riehle (mitte) und Sven Röckle (rechts)

schaftswachstum geht es nicht. Die Corona-Krise verstärkte eine bereits stagnierende Entwicklung am Kapitalmarkt.

Frage: Die letzte Absenkung des Verrentungszinses war im Jahr 2018. Damals wurde von 4 auf 3,5 Prozent abgesenkt, nun erneut um einen Prozentpunkt. Zwei Korrekturen in so kurzer Frist: Das dürfte auf wenig Verständnis stoßen?

Riehle: Das ist uns bewusst. Wir muten den Mitgliedern einen schweren Einschnitt zu. Rund 24 Prozent weniger Erwartungswert über alle Alterskohorten, das ist spürbar. Vergessen Sie dabei nicht, dass alle bisher bestehenden Anwartschaften auch in der Zukunft höher verzinst werden. So ungern ich das Wort verwende: Die Absenkung ist alternativlos. Wir leben in ungewissen Zeiten und wir haben die Verpflichtung, auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Unsere Botschaft in Niedrig- oder Nullzinsphasen lautet aber voller Überzeugung: „Wir stehen gut da!“ Unsere Mitglieder stellen sich erheblich besser als bei vielen anderen Altersvorsorgeformen.

Röckle: Für eine dauerhafte Niedrigzinsphase sind die vorhandenen Rechnungsgrundlagen nicht ausgelegt. 2017 hatten die Gremi-

en des Versorgungswerks noch auf Basis eines vorübergehenden durchschnittlichen Kapitalmarktzinsniveaus von über 2 % entschieden und sind nicht von einer langen Phase mit Null- oder gar Negativzinsen ausgegangen. Dann kam jetzt zusätzlich die zu erwartende Abflachung anderer sogenannter „ordentlicher Erträge“ wie Dividenden und Mieten durch Covid-19. Dadurch muss der versicherungstechnische Geschäftsplan überwiegend durch Beteiligungserträge und Spekulationsgewinne nachhaltig finanziert werden. Diese sogenannten „außerordentlichen Erträge“ sind zwar Teil der Gesamtperformance, ihrer Natur nach aber keine verlässliche Kalkulationsgröße.

Frage: Was wäre die Alternative zur Absenkung des Verrentungszinses?

Riehle: Die Alternative wären höhere Beiträge für dieselbe Leistung oder eine Kürzung bereits erworbener Anwartschaften und Renten. Das wäre unumgänglich, deshalb haben wir diesen mittleren Weg vorgeschlagen, der eine Art Generationenausgleich vorsieht.

Frage: Das Versorgungswerk wird in Umfragen der Architektenkammer ganz vorn genannt, wenn nach dem Grund für einen

Kammereintritt gefragt wird. Wird das Versorgungswerk unattraktiver?

Riehle: Nein. Ich sage das nicht, weil ich es sagen muss. Ich betone es ausdrücklich, weil es stimmt. Im Vergleich stehen wir noch immer hervorragend da. Verändern sich zudem die Kapitalmarktverhältnisse, sind es die jüngeren Mitglieder, die davon zuerst wieder profitieren, während Rentnerinnen und Rentner schon heute auf eine Leistungsanhebung verzichten müssen. Wir waren uns in den verantwortlichen Gremien einig, nichts versprechen zu wollen, was wir nicht auch halten können. Das ist ein Gebot der Fairness.

Röckle: Ich will einen anderen Aspekt einbringen. Die Absenkung der Verrentungssätze spiegelt die heutige Realität wider. Wir haben keine Umlagefinanzierung, sondern jede Einzahlerin und jeder Einzahler wird gesondert betrachtet. Diese Absenkung auf 2,5 Prozent ist daher auch eine Weichenstellung in die Zukunft. Sie verleiht uns im Rahmen der Kapitalanlage eine höhere Risikotragfähigkeit und steigert dadurch die Chancen auf höhere Renditen im Zeitablauf.

Frage: Herr Röckle, was wären grundsätzliche alternative Möglichkeiten zu Ihrem Kapitaldeckungssystem?

Röckle: Es gibt grundsätzlich verschiedene Finanzierungsmethoden: das offene und das geschlossene Deckungsplanverfahren. Die meisten Versorgungswerke sind nach dem offenen Deckungsplanverfahren organisiert, also einem Mix aus Elementen der Kapitaldeckung und des Umlageverfahrens. Sie arbeiten häufig mit der Variablen der Neuzugänge und müssen diese auch bekommen, damit der zu Grunde gelegte Zinssatz erwirtschaftet werden kann.

Frage: Wird im Versorgungswerk auch darüber diskutiert, in ein Deckungsplanverfahren zu wechseln?

Riehle: Sollte sich die aktuelle Kapitalmarktsituation weiter verschlechtern oder als dauerhafter Zustand herausstellen, dann wäre ein Wechsel des Finanzierungsverfahrens eine

echte Option. Denn die schlichte Wahrheit ist: Ohne Kapitalmarkterträge keine Kapitaldeckung. Man könnte auch sagen: Selbst wir schaffen es nicht, aus Stroh Gold zu spinnen!

Kontrolle:

Dem Verwaltungsrat gehören aus der Architektenschaft an:

Wolfgang Riehle (Vorsitzender, Reutlingen), Andreas Schmucker (stv. Vorsitzender, Mannheim), Andreas Grube (Karlsruhe), Silke Kojer (Marbach), Martin Kreienbaum (Hamburg), Lynn Cathrin Mayer (Stuttgart), AKBW-Präsident Markus Müller (Meckenbeuren), Björn Papay (Hamburg), Dr. Jan Reimers (Oldenburg), Christian Rissmann (Neustadt i.H.), Matthias Schuster (Stuttgart); der Vertreterversammlung zudem Ulrike Beckmann-Morgenstern (Stuttgart), Prof. Susanne Dürr (Karlsruhe), Catharina Engel (Hamburg), Stefan

Ernst (Stuttgart), Dr. Fred Gresens (Hohberg), Peter Reinhardt (Stuttgart), Dr. Joachim Scheele (Eutin), Jürgen Spiecker (Freiburg).

Anlagevielfalt:

Hinter festverzinslichen Wertpapieren (43 Prozent), Aktien (19,9 Prozent) und Alternative Investments (9 Prozent) bilden Immobilien 18,3 Prozent der Anlagesumme ab, darunter die Landesgeschäftsstellen der jeweiligen Architektenkammern. Auch das Haus der Architekten in der Stuttgarter Danneckerstraße befindet sich im Eigentum des Versorgungswerkes.

Wolfgang Riehle

Der Freie Architekt und Stadtplaner aus Reutlingen, Jahrgang 1953, ist seit 1.1.2020 Vorsitzender des Verwaltungsrates. Von 1998 bis 2014 war er Präsident der Architektenkammer

Baden-Württemberg, deren Ehrenvorsitzender er heute ist. 2018 schied er als Geschäftsführer und Gesellschafter bei Riehle+Assoziierte, Architekten und Generalplaner, aus. Seine Aufgabe an der ehrenamtlichen Spitze des Versorgungswerkes startete Wolfgang Riehle unter besonders herausfordernden Rahmenbedingungen.

Sven Röckle

Im Hauptamt des Versorgungswerkes arbeiten rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 2017 übernahm der gelernte Bankkaufmann und studierte Ökonom Sven Röckle, Jahrgang 1972, zuvor Leiter Rechnungswesen, den Geschäftsbereich „Finanzen“ beim Versorgungswerk. Seit Januar 2018 ist Sven Röckle als Hauptgeschäftsführer tätig.

Jetzt bewerben: Projekte für das „Jahrbuch 2021/22 Architektur in Hamburg“ gesucht!

Das „Jahrbuch Architektur in Hamburg“ der Hamburgischen Architektenkammer publiziert seit 1989 die interessantesten Hamburger Bauten und Objekte aus Architektur, Innenarchitektur, Städtebau und Freiraumplanung. Wir möchten alle Planerinnen und Planer einladen, uns Ihre aktuellen Bauprojekte vorzuschlagen, von denen Sie denken, dass sie für eine Publikation im „Jahrbuch“ geeignet wären. Eine unabhängige Jury aus den Mitgliedern von Redaktion und Beirat des Jahrbuchs wird aus allen eingereichten Vorschlägen eine Auswahl für das Jahrbuch festlegen.

Bei der Einreichung von Projekten ist zu beachten:

- Eingereicht werden können nur Projekte, die bis spätestens Ende April 2021 fertig gestellt und professionell fotografiert sind. Projekte, deren Fertigstellungsda-

tum noch vor Anfang 2020 liegt, können nicht mehr eingereicht werden.

- Eingereicht werden können Projekte/Objekte im Hamburger Raum. Hamburger Planer/-innen können zudem Projekte/Objekte vorschlagen, die sich außerhalb der Stadt befinden.
- Bei eingereichten Vorschlägen muss gewährleistet sein, dass der/die Bauherr/in mit einer Publikation des Objekts im Jahrbuch einverstanden ist.
- Als Bewerbung sind max. 3 DIN A3-Blätter oder 6 DIN A4-Blätter (einseitig bedruckt!) pro Projekt einzureichen. Auf den Projektblättern sollten übersichtlich Fotos (falls noch nicht vorhanden: Visualisierungen), Grundrisse, Lageplan sowie ein Informationstext mit den wichtigsten Informationen zum Projekt vorhanden sein.
- Es werden ausschließlich Bewerbungen auf Papier akzeptiert. Bitte reichen Sie

keine digitalen Datenträger ein (keine E-Mails, Downloadlinks, USB-Sticks, CD-ROMs o.ä.).

- Bitte reichen Sie die Projekte nicht anonym ein. Auf allen einzureichenden Blättern sollten eine Verfasserangabe sowie der Projektname zu finden sein. Im Anschreiben führen Sie bitte Ihre Kontaktdaten auf.
- **Bewerbungsunterlagen müssen bis Montag, den 11. Januar 2021, 17.00 Uhr vorliegen bei:**
Hamburgische Architektenkammer
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 2016 Hamburg

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die eingereichten Unterlagen nicht zurücksenden können.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

Nebel für den sicheren Rettungsweg

Das Amt für Bauordnung und Hochbau eröffnet neue Möglichkeiten für Aufstockungen und Dachgeschossausbauten auch ohne vorhandenen zweiten Rettungsweg und informiert darüber mit einem Merkblatt

Sinah Marx

Um die wohnungsbauliche Entwicklung Hamburgs voranzutreiben, hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, dort das Amt für Bauordnung und Hochbau, den Blick auf Aufstockungen von bestehenden Wohngebäuden und den nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen geworfen. Sie misst solchen Erweiterungsprojekten „nach oben“ besondere Bedeutung bei. Die Erweiterung bestehender Gebäude gilt als eine effiziente Maßnahme, Wohnraum zu schaffen, ohne zusätzliche Grundstücksflächen in Anspruch nehmen zu müssen. Bauordnungsrechtlich gilt es dabei allerdings einige Herausforderungen zu meistern. Bereits im Mai 2018 wurde in Hamburg der bauordnungsrechtliche Weg für die erleichterte Realisierung von Aufstockungsvorhaben geebnet. So ist etwa die Pflicht zum Ein- oder Umbau von Aufzügen entfallen und mit § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HBauO ein neuer Abweichungstatbestand extra für Aufstockungen geschaffen worden, der es der Behörde z. B. ermöglicht, im Einzelfall keine Abstellräume zu verlangen.

Dennoch scheiterten in der Vergangenheit viele Vorhaben – und zwar am Erfordernis eines zweiten Rettungsweges, der nachgewiesen werden musste und nicht konnte. Die Oberste Bauaufsicht hat nun gemeinsam mit der Feuerwehr Hamburg und der Technischen Universität Braunschweig ein erfolgreiches Forschungsvorhaben zur Wirksamkeit von sog. Niederdruck-Wassernebellöschanlagen durchgeführt und die Ergebnisse den Fachämtern der Bauprüfung präsentiert. Es ging dabei darum, eine Alternative zu finden für Aufstockungen oder Ausbauten im Wohnungsbau, bei denen der Rettungsweg über das Gerät der Feuerwehr oder eine weitere notwendige Treppe nicht möglich ist.

Die durchgeführten Brandversuche haben gezeigt, dass der Einbau einer Wassernebellöschanlage eine angemessene Kompensation für die Abweichung vom grundsätzlichen Erfordernis des zweiten Rettungswegs bei Bestandsbauten darstelle, so lässt sich die Behörde vernehmen. Damit ist – rechtlich gesprochen – bei Aufstockungen und Dachgeschossausbauten zur nachträglichen Schaffung von Wohnraum die Erteilung einer Abweichung von § 31 Abs.2 Satz 2 HBauO möglich. Es muss dann also kein zweiter Rettungsweg über eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeschäften der Feuerwehr erreichbare Stelle vorhanden sein. Praktisch bedeutet das, dass zwar einiges an technischem Aufwand betrieben werden muss, um auch ohne zweiten Rettungsweg unter und auf dem Dach Wohnraum planen und bauen zu können, ei-

ne Nebellöschanlage es aber ermöglicht, wo es bisher nicht ging.

Die Oberste Bauaufsicht hat hierzu im Internet ein Merkblatt veröffentlicht, dem die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Abweichung im Sinne von § 31 Abs.2 Satz 2 HBauO entnommen werden können – und zwar unter www.hamburg.de/baugenhemigung (→ Merkblätter und Broschüren). Es trägt die Bezeichnung: „Nachträgliche Wohnraumschaffung bei Bestandsbauten - Sichere Benutzung des Treppenraums durch Errichtung einer Niederdruck-Wassernebellöschanlage“.

Die Behörde erhofft sich von den Maßnahmen einen Anstieg an Aufstockungs- und Ausbauprojekten zur Schaffung von mehr Wohnraum in Hamburg.



10. Hamburger Architektur Sommer in 2023

Die Initiative Hamburger Architektur Sommer e.V. hat beschlossen, das Austragungsjahr des kommenden Hamburger Architektur Sommers um ein Jahr, auf das Jahr 2023, zu verschieben. Damit trägt die Initiative der aktuell großen Planungsunsicherheit, ausgelöst durch die pandemiebedingten Einschränkungen, in der Hamburger Kulturszene Rechnung. Doch gilt die inzwischen sechszwanzigjährige Wahrheit weiterhin: Nach dem Architektur Sommer ist vor dem Architektur Sommer! Büros, Institutionen, Verbände, Personen, die sich in 2023 mit einer Veranstaltung am Programm beteiligen möchten, können sich jederzeit an das Team des Hamburger Architektur Sommers unter info@architektursommer.de oder telefonisch unter 040 441841-50 wenden. (Frühe) Bewerbungen sind willkommen.

Verlängerung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen

Die öffentliche Bestellung des **Sachverständigen Martin Simons**, geboren am 30.09.1952, mit Bürositz Margaretenstraße 39 in 20357 Hamburg, für Architektenleistungen auf dem Sachgebiet

SG3 – Begutachtung der Kosten der Errichtung und Wiederherstellung von Gebäuden

wurde gemäß § 21 Abs. 2 der Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) durch Beschluss des unabhängigen Eintragungsausschuss am 11.05.2020 befristet verlängert bis zum 30.09.2023.

Hamburg, den 24. August 2020
Hamburgische Architektenkammer

Erlöschen einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12.01.1977, zuletzt geändert am 15.11.2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht:

Die Bestellung des **Sachverständigen Malte Oelze**, geboren am 27.08.1949, mit Bürositz Wilsonstraße 54 in 22045 Hamburg, ist auf Grund von § 21 Absatz 1 Buchstabe c) der Sachverständigenordnung erloschen.

Hamburg, den 01. September 2020
Hamburgische Architektenkammer

Ungültige Urkunden

Die auf **Tim Wolsky** ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Architektur am 18.02.2008 unter AL06912 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 14.10.2020
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss

Die auf **Bärbel Adolphs** ausgestellte Urkunde über die Eintragung in die Architektenliste des Landes Hamburg in der Fachrichtung Innenarchitektur am 26.06.2001 unter AL05396 wird für ungültig erklärt. Die Eintragung wurde gelöscht.

Hamburg, den 30.11.2020
Hamburgische Architektenkammer
Eintragungsausschuss

Willkommen zum neuen Fortbildungshalbjahr!

Wieder haben wir das Fortbildungsangebot den behördlichen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie angepasst und wir werden auch zukünftig entsprechend und gegebenenfalls kurzfristig reagieren.

Bis Mitte März bieten wir ausschließlich Online-Formate an – im Januar zu folgenden Themen:

HAK211.01W

Die Neue HOAI gilt ab 1. Januar 2021 – Was Sie unbedingt wissen müssen!
Mittwoch, 6. Januar 2021
H. Henning Irmeler

HAK211.02W

Die Neue HOAI gilt ab 1. Januar 2021 – Was Sie unbedingt wissen müssen!
Mittwoch, 13. Januar 2021
H. Henning Irmeler

HAK211.03W

Home Office – Lösungen für die „neue Normalität“
Donnerstag, 14. Januar 2021
Marie-Louise Johns-Dunkelberg

HAK211.04W

Agil + Lean im Planungsbüro – operativen Druck und digitale Anforderungen meistern
Montag, 18. Januar 2021
Edgar Haupt

Und im Februar kommt dazu:

HAK211.07W

Die Neue HOAI gilt ab 1. Januar 2021 – Was Sie unbedingt wissen müssen!
Mittwoch, 3. Februar 2021
H. Henning Irmeler

HAK211.08W

Basiskurs BIM in der Architektur nach BIM Standard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern

BIM BIM STANDARD
DEUTSCHER ARCHITEKTEN-
UND INGENIEURKAMMERN

Freitag/Dienstag, 5./9. Februar 2021
Daniel Mondino, Christian Esch

HAK211.47W

Der Bauantrag in der Praxis Teil 4: Brandschutz bei Sonderbauten
Freitag, 12. Februar 2021
Heike Hohmann, Thorsten Gierenz

HAK211.09W

Stellschrauben und Konzepte für mehr Nachhaltigkeit im eigenen Büro
Dienstag, 16. Februar 2021
Martin Hellwig

HAK211.10W

Basiswissen Bauüberwachung Teil 1 – Leistungspflichten im Bauvertrag für Bauherr, Bauunternehmer und Objektüberwachung
Donnerstag, 18. Februar 2021
Hans-Albert Schacht

HAK211.11W

Lüftung über Fenster verboten? Alternative Lüftungskonzepte
Montag, 22. Februar 2021
Stefan Horschle

HAK211.12W

Vergaberecht (inkl. VOB/A, VgV, VOB/B und VOB/C)
Dienstag, 23. Februar 2021
H. Henning Irmeler

HAK211.13W

Energiekonzepte mit Wärmepumpen: Risiken durch Komplikationen mit der Trinkwasserhygiene
Mittwoch, 24. Februar 2021
Norbert Puls, Jan Günther

HAK211.14W

Softwaregestützte Kostenplanung im Hochbau – Einführung in die BKI-Baukos-tendatenbank
Donnerstag, 25. Februar 2021
Susanne Keuneke

Bitte informieren Sie sich regelmäßig online über zusätzliche Angebote und aktuelle Änderungen!

Die ausführlichen Seminarbeschreibungen, weitere Informationen sowie das digitale Anmeldeformular finden Sie unter www.akhh.de/fortbildungsprogramm/